

## GEMEINDE RÖDELSEE

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehren

Aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) erlässt die Gemeinde  
Rödelsee folgende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere  
Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Inkrafttreten: 01.01.2021

Die Gemeinde Rödelsee erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Rödelsee erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
  1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Gemeinde Rödelsee erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

### § 4

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rödelsee vom 05.12.2007 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

GEMEINDE RÖDELSEE

Rödelsee, 23.11.2020

Klein

1. Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3 und 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke:

a) Mehrzweckfahrzeug MZF	4,75 €
b) Mannschaftstransportwagen MTW	4,00 €
c) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,90 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 20 Kat S	7,50 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für das

a) Mehrzweckfahrzeug MZF	49,00 €
b) Mannschaftstransportwagen MTW	40,80 €
c) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	184,00 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 20 Kat S	146,30 €
e) Anhänger	25,00 €

#### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört - keine Berechnung nach Nr. 2 - werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für die Betriebsstunden eines Gerätes werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten wie folgt erhoben:

a) Spreiz- und Schneidgerät	40,00 €
b) Tragkraftspritze	53,00 €
c) Tauchpumpe	16,00 €
d) Notstromaggregat	30,00 €
e) Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluft- atmer incl. Atemmaske	27,50 €
f) Mehrzwecksauger	20,00 €
g) Trennschleifer und Säbelsäge	20,00 €
h) Motorsäge	20,00 €
i) Scheinwerfer und Zubehör	20,00 €
j) Türöffnungswerkzeug	20,00 €

k) Wärmebildkamera 50,00 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Gerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender beträgt der Stundensatz 28,00 €

Für den Einsatzleiter beträgt der Stundensatz 32,00 €

Entstehen der Gemeinde durch Erstattung von Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), durch Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG höhere Personalkosten, werden diese zusätzlich verrechnet.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwenderersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde bis zu 16,40 € berechnet.

Bei Sicherheitswachen wird abweichend von Abs. 1 Satz 2 für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.“

#### 5. Sonstige Gebühren

a) Das bei einer kostenpflichtigen Leistung im Sinne dieser Satzung verbrauchte Material (z.B. Löschpulver, Schaummittel, Ölbindemittel) wird zu den Selbstkosten berechnet. Dazu werden noch weitere anfallende Kosten erhoben, wie z.B. die Abfuhr und Entsorgung von verbrauchtem Ölbindemittel.

b) Die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzbekleidung wird mit den jeweils anfallenden Kosten berechnet.

c) Bekleidungsstücke (Schutzbekleidung und Privatbekleidung), die aufgrund eines Einsatzes unbrauchbar geworden sind, müssen zum Zeitwert erstattet werden.